Einkaufsbedingungen der WENDEL GmbH Stand: Februar 2021

Nachstehende Bedingungen gelten für Bestellungen sowie sonstige Verträge über Lieferungen und Leistungen, die von der WENDEL GmbH erteilt oder abgeschlossen werden. Sie gelten nicht für Vergabe von Bauleistungen oder Arbeitsverhältnisse.

1. Geltungsbereich
Soweit schriftlich und individualvertraglich nichts Anderes vereinbart ist, liegen den Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der WENDEL GmbH für die vorliegend beschriebenen Geschäfte ausschließlich nachstehende Bedingungen zugrunde. Entgegenstehende Bedingungen oder von den WENDEL GmbH-Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn die WENDEL GmbH im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht, insbesondere wenn bestellte Waren widerspruchslos angenommen werden, es sei denn dass diese schriftlich durch die WENDEL GmbH genehmigt worden sind.

2. Schriftform
Alle Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen immer der Schriftform. Dieses Erfordernis kann nur im gegenseitigen Einverständnis schriftlich abbedungen werden.

3. Widerruf
Die WENDEL GmbH ist berechtigt, ihre Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

4. Fristen
a) Vereinbarte Fristen für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Auftragnehmer die WENDEL GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

b) Wird der Liefertermin durch Verschulden des Auftragnehmers überschritten (Verzug), so ist die WENDEL GmbH unbeschadet ihrer übrigen Rechte berechtigt, Schadensersatz zu fordern.

c) Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch nicht innerhalb einer von der WENDEL GmbH zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, so ist die WENDEL GmbH nach deren Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Daneben hat die WENDEL GmbH das Recht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Das Recht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung und die Verpflichtung von der WENDEL GmbH, die Leistung abzunehmen, sind ausgeschlossen, sobald die WENDEL GmbH nach Fristablauf im Wege der Selbstvornahme Ersatz beschafft oder statt der Leistung Schadensersatz verlangt.

5. Preise
Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

6. Abwicklung und Lieferung
a) Unteraufträge kann der Auftragnehmer nur mit Zustimmung von der WENDEL GmbH vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung seitens der WENDEL GmbH.

b) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von der WENDEL GmbH sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

c) Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Software-Produkten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (system-technische und -Benutzer) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für die WENDEL GmbH hergestellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

d) Der Auftragnehmer haftet der WENDEL GmbH dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und insbesondere die Zolltarifnummer sowie die Nummer aus der deutschen Ausfuhrliste angegeben sind. Die Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigungen und allen Versandpapieren zu erfolgen. Insbesondere hat der Auftragnehmer in den o.g. Dokumenten oder Rechnungen auf ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-Reexportbestimmungen unterliegende Positionen aufmerksam zu machen und der WENDEL GmbH neben der entsprechenden Ausfuhrlistennummer auch die Zollcode - Nr. mitzuteilen.

e) Die Verpackung aller Waren hat so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden. Falls die Verpackung gesondert berechnet wird, sind die Kosten hierfür gesondert in Angebot und Rechnung aufzuführen. Die Berechnung hat zu Selbstkostenpreisen zu erfolgen.

7. Rechnungen, Zahlungen

a) Rechnungen sind der WENDEL GmbH in zweifacher Ausfertigung, getrennt von der Sendung einzureichen; sie müssen im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen von der WENDEL GmbH übereinstimmen und die WENDEL GmbH-Bestellnummer enthalten. Die exakte Bezeichnung der auftraggebenden Abteilung und das Datum des Auftrages sind anzuführen. Rechnungen, welche nicht alle diese Angaben enthalten, werden zurückgesandt, müssen als nicht erhalten gelten, begründen daher keine Fälligkeit und sind aus der Mahnevidenz zu nehmen.

b) Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung (Datum des Eingangsstempels – nicht Fakturendatum!) oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgenden Werktag – je nachdem, welches Datum das spätere ist.

Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von der WENDEL GmbH jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung. Fehlende Lieferpapiere, Eingang bei einer anderen als der genannten Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist um so viele Tage, wie mit der Behebung der Mängel, die vom Auftragnehmer verursacht wurden, gebraucht wird. Die Dauer der Aussetzung der Rechnungsprüfung ist in der Mahnevidenz zu berücksichtigen bzw. sind beeinspruchte Rechnungen aus der Mahnevidenz vom Auftragnehmer zu nehmen.

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter Lieferung oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist der WENDEL GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlungen auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung entschädigungslos zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

c) Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden nächsten Zahlungslauf mit einem Zahlungsmittel nach Wahl von der WENDEL GmbH.

d) Die WENDEL GmbH Standardzahlungskondition lautet 14 Tage 3% / 60 Tage netto.

8. Code of Conduct, Terrorismusbekämpfung und Datenschutz

a) Zu den grundlegenden Unternehmenswerten von WENDEL zählen Integrität, Zuverlässigkeit sowie die Einhaltung von rechtlichen und ethischen Vorgaben. Von seinen Geschäftspartnern erwartet WENDEL, dass sie die vorgenannten Grundsätze teilen. Aus diesem Grunde hat WENDEL einen entsprechenden Code of Conduct für Geschäftspartner erstellt. Dieser bestimmt das Mindestmaß dessen, was ein Geschäftspartner erfüllen muss, um dieser Verantwortung nachzukommen. Der Geschäftspartner ist daher verpflichtet, den Code of Conduct für Geschäftspartner einzuhalten.

b) Der Geschäftspartner bestätigt, dass ihm die EU-Vorgaben zur Bekämpfung des Terrorismus bekannt sind und die EG-Verordnung Nr. 881/2002 des Rates vom 27.Mai 2002 und EG-Verordnung Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 im jeweils letzten Revisionsstand eingehalten werden. Insbesondere bestätigt der Geschäftspartner in diesem Zusammenhang, dass keine Geschäftsbeziehung mit den in den Verordnungen gelisteten Personen bestehen und somit die sicherheitsrelevanten Punkte, wie sie in den von der Europäischen Kommission ausgegebenen Leitlinien für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte zur Sicherheitsänderung des Zollkodex der Gemeinschaft ("Authorized Economic Operators" - AEO), sogenannte „AEO-Leitlinien", die-unter dem Internet-Auftritt der Europäischen Kommission (https://ec.europa.eu/) in ihrer jeweils aktuellen Fassung nachschlagbar sind, genannt sind, durch angemessene Sicherheitsstandards eingehalten werden. Der Internet-Link zu den AEO-Leitlinien zum Stand der vorliegenden Fassung der Einkaufsbedingungen lautet:
https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/aeo_guidelines_de.pdf
Die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlichte aktuelle Fassung der AEO-Leitlinien ist für die Auftragsdurchführung maßgebend.

c) Der Geschäftspartner wird insbesondere die Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die weiteren Vorschriften zum Datenschutz beachten, wenn er personenbezogene Daten von WENDEL oder aus dem Bereich von WENDEL oder Einblick in solche erhält. Der Geschäftspartner darf die Daten nur insoweit verarbeiten wie ihm dies durch die Beauftragung gestattet ist bzw. wie es zur Erbringung der bestellten Leistung erforderlich ist. Eine weitergehende Verarbeitung der Daten, insbesondere eine solche zu Zwecken des Geschäftspartners oder eines Dritten, ist ausgeschlossen sowie auch die Verarbeitung personenbezogener Daten an einem Standort, der nicht im Geltungsbereich der Europäischen Datenschutzgrundverordnung liegt.

9. Gesetzliche Vorschriften
a) Für alle Lieferungen und Leistungen sind namentlich die Vorschriften der Verordnung über gefährliche Stoffe sowie die Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, wie z. B. VDE, VDI, DIN, zu beachten. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Insbesondere sind bei Gefahrstoffen und Gefahrgütern die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vor der Lieferung unaufgefordert dem Auftraggeber zu übersenden.

b) Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Auftragnehmer allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

10. Gefahrenübergang, Abnahme, Eigentumsrechte
a) Unabhängig von der vereinbarten Freistellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von der WENDEL GmbH angegebenen Lieferanschrift, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss, der durch Abnahmeprotokoll zu dokumentieren ist, auf die WENDEL GmbH über. Die bloße Inbetriebnahme oder Nutzung seitens der WENDEL GmbH ersetzt keinesfalls die förmliche Abnahme.

b) Bei Lieferung von Waren unter Eigentumsvorbehalt ist die WENDEL GmbH zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Spätestens mit der Bezahlung des vollen Entgelts wird die WENDEL GmbH Eigentümerin.

11. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand
a) Offensichtliche Mängel der Lieferung oder Leistung wird die WENDEL GmbH den Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich anzeigen. Für Mängel, die die WENDEL GmbH innerhalb von vier Wochen anzeigt, verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

b) Wareneingangskontrollen werden stichprobenweise vorgenommen. Die WENDEL GmbH ist berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des von der WENDEL GmbH festgelegten Grenzqualitätswertes vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Auftragnehmers zu 100 % zu prüfen.

c) Sendet die WENDEL GmbH dem Auftragnehmer mangelhafte Ware zurück, so ist die WENDEL GmbH berechtigt, unabhängig von der Höhe der dadurch entstehenden Aufwendungen, dem Auftragnehmer den Rechnungsbetrag zurückzubelasten zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Die Pauschale beträgt jedoch höchstens € 550,-- pro Rücksendung. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich die WENDEL GmbH ausdrücklich vor.

12. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel
a) Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen bzw. mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle der Ersetzung oder Wiederholung gilt eine Nacherfüllung als fehlgeschlagen (§§ 440, 636 BGB), wenn der Sachmangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern wird eine Nacherfüllung als unzumutbar angesehen (§ 440 BGB) und berechtigt die WENDEL GmbH, unverzüglich die in Ziffer 11d. vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

b) Während der Zeit, während der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam von der WENDEL GmbH befindet, trägt der Auftragnehmer die Gefahr.

c) In dringenden Fällen - insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden -, ferner zwecks Beseitigung geringfügiger Mängel, ist die WENDEL GmbH nach Unterrichtung bzw. Fristsetzung an den Auftragnehmer unmittelbar berechtigt, den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Dies gilt ferner in sonstigen Fällen, soweit eine von der WENDEL GmbH zur Nacherfüllung bestimmte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist. Ferner gilt dies auch dann, wenn der Auftragnehmer verspätetet liefert oder leistet und der WENDEL GmbH infolgedessen Mängel sofort beseitigen muss, um einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

d) Soweit die WENDEL GmbH sich nicht für Selbstvornahme entscheidet, hat die WENDEL GmbH nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist im übrigen die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die vertragliche Vergütung herabzusetzen (Minderung). Neben diesen beiden Wahlmöglichkeiten bleibt für die WENDEL GmbH das Recht vorbehalten, Schadensersatz zu fordern.

e) Gelieferte Waren müssen frei sein von Rechten Dritter. Im gegenteiligen Fall haftet der Auftragnehmer für den Rechtsmangel nur dann, wenn ihm Verschulden vorzuwerfen ist. Bei der Lieferung von Datenverarbeitungsprogrammen haftet der Auftragnehmer dafür, dass er über alle erforderlichen Rechte, insbesondere Schutzrechte, zur Weitergabe der Programme verfügt.

f) Soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel 24 Monate ab Gefahrübergang gemäß 9a). Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige durch die WENDEL GmbH beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch die WENDEL GmbH endet. Ausschließlich für den nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung erneut zu laufen.

g) Gesetzliche Ansprüche und Rechte, die die WENDEL GmbH als Auftraggeberin zustehen, bleiben im übrigen unberührt.

13. Wiederholte Leistungsstörungen
Erbringt der Auftragnehmer im wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung seitens der WENDEL GmbH erneut mangelhaft oder verspätet, so wird die Nacherfüllung als unzumutbar angesehen und der WENDEL GmbH ist ohne weiteres zum Rücktritt berechtigt und zwar auch hinsichtlich solcher Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer aus dem zugrundeliegenden oder einem anderen Vertragsverhältnis künftig nach an die WENDEL GmbH zu erbringen verpflichtet ist.

14. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln
Der Auftragnehmer stellt die WENDEL GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrunde - wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers - eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes gegen die WENDEL GmbH erheben, und erstattet der WENDEL GmbH die notwendigen Kosten einer dadurch verursachten Rechtsverfolgung.

15. Versicherungsschutz
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle ihm obliegenden Leistungen und Nebenleistungen aus dem Vertragsverhältnis mit der WENDEL GmbH eine ausreichende und angemessene Versicherung abzuschließen und aufrecht zu halten und der WENDEL GmbH auf Verlangen diesbzgl. Nachweise zur Verfügung zu stellen.

16. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel
a) Von der WENDEL GmbH stammende technische Unterlagen, Werkzeuge, Zeichnungen, Werknormblätter etc. stellen geistiges Eigentum dar und sind Gegenstand der Urheberrechte von der WENDEL GmbH. Soweit es für die Abwicklung des Auftrages erforderlich ist, gewährt die WENDEL GmbH dem Auftragnehmer ein zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an vorgenanntem Urheberrecht, das endet, sobald der Auftrag abgewickelt ist. Seitens der WENDEL GmbH zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel etc. bleiben ausschließliches Eigentum von der WENDEL GmbH. Sie sind der WENDEL GmbH einschließlich aller gegebenenfalls angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung des Auftrages unaufgefordert zurückzusenden; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes der WENDEL GmbH gegenüber nicht befugt. Der Auftragnehmer darf die genannten Gegenstände nur zur Durchführung des Auftrages verwenden und sie unbefugten Dritten weder überlassen noch sonst zugänglich machen. Jedes Kopieren oder Vervielfältigen vorgenannter Gegenstände ist nur insoweit statthaft, als es zur Ausführung des von der WENDEL GmbH erteilten Auftrages unbedingt erforderlich ist.

b) Stellt der Auftragnehmer zur Abwicklung des Auftrages technische Unterlagen, Werkzeuge, Zeichnungen, Werknormblätter etc. her, so gilt 15 a) entsprechend, d.h. die WENDEL GmbH erhält an derartigen Gegenständen das Eigentum, die der Auftragnehmer für die WENDEL GmbH bis zur verlangten Herausgabe unentgeltlich verwahren wird. Im Falle dass die WENDEL GmbH sich nur anteilig an den Herstellungskosten beteiligt, erwirbt die WENDEL GmbH das Miteigentum an den Gegenständen, die der Auftragnehmer unentgeltlich für die WENDEL GmbH verwahren wird. Die WENDEL GmbH kann jedoch jederzeit die Rechte des Auftragnehmers in Bezug auf die Gegenstände unter Ersatz der noch nicht amortisierten Aufwendungen für die Erstellung der Gegenstände erwerben und die Gegenstände vom Auftragnehmer herausverlangen.

17. Beistellung von Material
a) Seitens der WENDEL GmbH beigestelltes Material bleibt Eigentum von der WENDEL GmbH und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Auftragnehmers zu verwahren und als WENDEL GmbH-Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung des von der WENDEL GmbH erteilten Auftrages verwendet werden.

b) Verarbeitet der Auftragnehmer das seitens der WENDEL GmbH beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit ausschließlich für die WENDEL GmbH. Die WENDEL GmbH wird unmittelbar Eigentümer der hierdurch entstehenden neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, so erwirbt die WENDEL GmbH das Miteigentum an den neuen Sachen entsprechend dem Anteil, der dem seitens der WENDEL GmbH beigestellten Materialwert entspricht.

18. Vertraulichkeit
a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen oder Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit der Unterbreitung eines Angebotes bzw. mit der Erteilung eines Auftrages durch die WENDEL GmbH erhält, wie ein anvertrautes Betriebsgeheimnis vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Auftragnehmer weist der WENDEL GmbH nach, dass ihm diese Informationen bereits bei Angebotsunterbreitung bekannt waren oder ihm nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden oder dass sie allgemein zugänglich waren bzw. es nachträglich wurden, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hätte und ohne dass er dafür verantwortlich ist.

b) Die Herstellung für Dritte und die Schaustellung von speziell für die WENDEL GmbH, insbesondere nach den WENDEL GmbH-Zeichnungen oder -Fertigungsspezifikationen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen über den Gegenstand von durch die WENDEL GmbH in Auftrag gegebene Lieferungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf einen Auftrag durch die WENDEL GmbH gegenüber Dritten bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens der WENDEL GmbH.

19. Teilunwirksamkeit
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragswerkes unwirksam sein oder werden, so steht dies der Wirksamkeit vorliegender Einkaufsbedingungen im übrigen nicht entgegen.

20. Hausordnung
a) Die gültige Hausordnung der Wendel GmbH ist bei Anlieferung von Waren und Dienstleistungen vom Lieferanten und beauftragten Unternehmen einzuhalten.

21. Energieeffizienz
a) Wir bevorzugen energieeffiziente Lösungen nach DIN ISO 50001 und berücksichtigen dies bei der Auswahl der Lieferanten und Angebote**.**

22. Umweltgedanke
Wir bevorzugen Lieferanten, die in Ihren Produktionsabläufen den Umweltgedanken Leben, Ressourcen schonen, umweltfreundliche und wieder in den Wirtschaftskreislauf einfließende Materialien verwenden.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht
a) Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

b) Gerichtsstand ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, nach Wahl von der WENDEL GmbH Dillenburg. Daneben ist die WENDEL GmbH jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers Klage zu erheben.

c) Das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ist auf das Vertragsverhältnis, jedoch unter Ausschluss seiner Verweisungsregeln des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (CISG) anzuwenden.